

1. Änderungssatzung zur Satzung der Eifelgemeinde Nettersheim über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

I. Nachtrag

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022 und der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW s. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 und des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2993) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

3. Darüber hinaus findet eine wochenweise Betreuung in den Ferien statt (ausgenommen Weihnachtsferien), sowie an maximal vier beweglichen Ferientagen (Ausnahme Rosenmontag) und maximal zwei Elternsprechtage, sowie an einem Tag, an dem der Lehrerausflug stattfindet. Die Zeiträume der Ferienbetreuung werden zu Beginn des Schuljahrs schriftlich mitgeteilt.
4. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Betriebsfeste des Trägers findet keine Betreuung statt.

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Elternbeiträge

10. Für die Teilnahme am Ferienangebot wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Eifelgemeinde Nettersheim über die Erhebung von „Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Nettersheim, 12.12.2023

gez. Crump
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 12.12.2023 übereinstimmt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
- b) die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, 15.12.2023

gez. Crump
(Bürgermeister)